

03.12.92

U - In - Wi

13 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

A. Zielsetzung

Der Entwurf dient der Vereinfachung und Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren.

B. Lösung

Die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften sind grundlegend in § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt. Einzelheiten sind in der 9. Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegt. In vorliegendem Entwurf werden insbesondere die Regelungen über die Beratung vor Antragstellung weiter verbessert sowie Verfahrensvereinfachungen, die bisher nur für das Gebiet der neuen Länder gelten, für die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

03.12.92

U - In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (423) - 842 00 - Ge 3/92

Bonn, den 3. Dezember 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

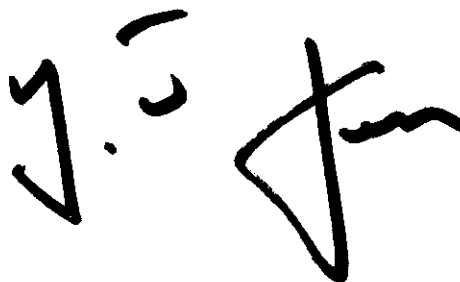
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Genehmigungsverfahren

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

Drucksache 869/92

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Auf Grund des § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt;
- b) In Nummer 2 wird hinter dem Wort "Vorbescheides" das Wort "oder" angefügt;
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. einer Zulassung des vorzeitigen Beginns."

2. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Erörterung soll insbesondere der Klärung dienen,

1. welche Antragsunterlagen bei Antragstellung vorgelegt werden müssen,
2. welche voraussichtlichen Auswirkungen das Vorhaben auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft haben kann und welche Folgerungen sich daraus für das Verfahren ergeben,
3. welche Gutachten vergeben und wie Doppelgutachten vermieden werden können,
4. wie der Terminplan für das Verfahren ausgestaltet werden soll und welche sonstigen Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens vom Träger des Vorhabens und von der Genehmigungsbehörde getroffen werden können,
5. welche Behörden im Verfahren zu beteiligen sind.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist das Verfahren nach § 2 a durchzuführen."

3. In § 4b Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Bei Anlagen, für die nach der Störfall-Verordnung eine Sicherheitsanalyse anzufertigen ist, muß diese dem Antrag beigelegt werden."

4. In § 7 Abs. 2 werden nach den Worten "Sind die" die Worte "zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen" eingefügt.

5. In § 9 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Die Bekanntmachung muß auch den Hinweis enthalten, daß Einwendungen nur schriftlich erhoben werden können."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Auftrag hierzu soll spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorhabens (§ 8) erteilt werden."

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Erteilt der Antragsteller den Gutachtauftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, so gilt das vorgelegte Gutachten als Sachverständigengutachten im Sinne des Absatz 1."

7. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Errichtung" die Worte ", den Probetrieb und den Betrieb" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte "der Errichtung der Anlage" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes) in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Verfahrensvorschriften zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens betreffen in erster Linie die grundlegenden Verfahrensbestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Auf Grund der in § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthaltenen Verordnungsermächtigungen können die Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung geregelt werden. Von dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung durch Erlass der Verordnung über das Genehmigungsverfahren Gebrauch gemacht. Gesetzliche Änderungen bedürfen in aller Regel auch einer durchführenden Konkretisierung in dieser Verfahrensverordnung.

Die Praxis des Genehmigungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland läßt erkennen, daß es verschiedene Ansatzpunkte gibt, die zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen können. Oftmals liegen diese Umstände in dem Zeitraum vor der Antragstellung, in dem der Träger des Vorhabens bereits mit den ersten Maßnahmen zur Realisierung seiner Vorstellungen beginnt. Einen Schwerpunkt in diesem Verfahrensabschnitt bildet die Erörterung des Vorhabens mit der Genehmigungsbehörde. Das geltende Recht sieht in § 2 Abs. 2 eine Regelung vor, die ansatzweise eine Erörterung des Vorhabens "im Hinblick auf die Antragstellung" gestattet. Von dieser Bestimmung wird in der Praxis durchweg Gebrauch gemacht; in vielen Einzelfällen zeigt sich jedoch, daß die Erörterung umfassender angelegt werden

muß. Ein Schwerpunkt der vorliegenden Novellierung sieht daher eine eingehende Erörterung der Fragen vor, die für den Antragsteller mit besonders weitreichenden Konsequenzen verbunden sind, wie etwa die Vergabe von Sachverständigengutachten. Die in Aussicht genommene Regelung läßt Raum für die Erörterung weiterer Einzelfragen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens ("insbesondere").

Ein weiterer Schwerpunkt der Novelle ist die Wiederherstellung einer einheitlichen Regelung für die alten und die neuen Bundesländer. Durch den Einigungsvertrag sind verschiedene Regelungen zur Vereinfachung des Verfahrens in das geltende Immissionsschutzrecht aufgenommen worden. Diese haben sich bewährt; sie werden deshalb für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einheitlich übernommen.

Mit der Durchführung der Verordnung sind keine Kosten verbunden; Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften des Artikels 1:

Zu § 1

Klarstellung.

Zu § 2

Das vor Stellung des Antrags zu führende Erörterungsgespräch ist für die Ausgestaltung des Verfahrens im einzelnen sowohl für den Antragsteller als auch für die Genehmigungsbehörde von grundlegender Bedeutung. Die hierzu in § 2 Abs. 2 vorgesehene Regelung führt bereits in vielen Fällen zu befriedigenden Ergebnissen; in Einzelfällen wird jedoch beklagt, daß die Erörterung den Gang des Verfahrens nicht hinreichend bestimme.

Es ist deshalb erforderlich, dem § 2 Abs. 2 einen neuen Satz anzufügen, in dem die typischen Fragen aufgegriffen werden, die für die Erörterung eine grundlegende Rolle spielen:

Dies ist zunächst die Frage der Stellung der Antrags und der beizufügenden Antragsunterlagen. Schon das geltende Recht differenziert: Nach § 8 Abs. 1 müssen zu Beginn des Verfahrens zunächst "die zur Auslegung erforderlichen Unterlagen" vollständig vorgelegt werden. Erst im weiteren Verlauf des Verfahrens müssen sämtliche, für die Sachprüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Dem Vorhabenträger kann z.B. gestattet werden, einen Vertrag mit einem Dritten über die Verwertung von Reststoffen erst nach Antragstellung vorzulegen. Deshalb soll die zuständige Behörde mit dem Träger des Vorhabens erörtern, welche Unterlagen schon im Zeitpunkt der Antragstellung beigebracht werden müssen.

Eine weitere, insbesondere für Änderungsgenehmigungsverfahren wesentliche Frage geht dahin, welche Auswirkungen mit dem Vorhaben voraussichtlich verbunden sein werden. Daran knüpfen sich Verfahrensfragen (vgl. § 15 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Vom Antragsteller vorzulegende Gutachten werden nach § 13 Abs. 2 als "sonstige Unterlage" geprüft. Dies kann im Einzelfall dazu führen, daß die Behörde die Erstellung eines weiteren Gutachtens verlangt. Dem kann praktisch schon im Zeitpunkt der Erörterung des Vorhabens vorgebeugt werden, indem die Behörde etwa die Beauftragung eines bestimmten Gutachters empfiehlt.

Bereits nach geltendem Recht ist der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens mit dem Vorhabensträger zu erörtern. Die Praxis hat erwiesen, daß dies anhand eines Terminplanes am zweckmäßigsten geschehen kann. Dabei soll auch erörtert werden, welche Behörden in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden und mit welchen Fristen für die Stellungnahmen gerechnet werden muß.

Zu § 4b

Eine Sicherheitsanalyse ist nach § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung nur unter der weiteren Voraussetzung anzufertigen, daß auch bestimmte Mengenschwellen erreicht oder überschritten werden können. Diese Voraussetzung gilt auch für das Genehmigungsverfahren, so daß eine entsprechende Klarstellung erforderlich ist.

Zu § 7

Klarstellende Anpassung an § 8 Abs. 1.

Zu § 9

Folgeänderung zu § 10 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu § 13

Die Vorschrift verlangt im Regelfall die Einholung eines Gutachtens zu einer Sicherheitsanalyse. Die Regelung ist in dieser Schärfe sachlich nicht mehr erforderlich. Sicherheitsanalysen können auch von der zuständigen Behörde beurteilt werden. Deshalb genügt die bestehende Grundsatzregelung, wonach auch für Sicherheitsanalysen Gutachten eingeholt werden können, wenn dies zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen "notwendig" ist.

Das geltende Recht behandelt sogenannte "Privatgutachten", d.h. vom Antragsteller vorgelegte Gutachten, als sonstige Unterlage im Sinne des § 10 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Genehmigungsbehörde ist danach nicht gehindert, ein Sachverständigengutachten zu denselben, in dem vom Antragsteller vorgelegten Gutachten behandelten Fragen anzufordern. Dies kann zur Anfertigung von Doppelgutachten führen.

Um das Verfahren zu vereinfachen und dabei sowohl die Kosten für die zuständige Behörde als auch für den Antragsteller zu vermindern, empfiehlt sich eine Abstimmung des Gutachtauftrags mit der Genehmigungsbehörde. In diesem Falle stimmt der Antragsteller entweder bereits vor Antragstellung (siehe § 2 Absatz 2 neu) oder im Laufe des Verfahrens mit der Genehmigungsbehörde ab, wer den Gutachtauftrag erhalten und welchen Inhalt dieser haben soll. Ein auf diese Weise auf Kosten des Antragstellers erstelltes Gutachten erlangt durch die neue Vorschrift den Rang eines Sachverständigengutachtens im Sinne des Absatz 1.

Die Genehmigungsbehörde kann auch hiernach einen weiteren Gutachtauftrag erteilen, ist dabei jedoch streng an die Voraussetzung gebunden, daß dieses zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen "notwendig" ist. Nach erteiltem Gutachten kann dies nur der Fall sein, wenn sich neue Tatsachen oder Erkenntnisse ergeben, die die Erteilung eines weiteren Auftrags zwingend erforderlich machen.

Zu § 24a

Die Änderungen sind eine Folge der Ausdehnung des vorzeitigen Beginns auf den Probetrieb und den Betrieb einer ausschließlich umweltverbessernden Anlagenänderung in § 15a BImSchG. Entsprechend dieser Änderung ist auch die Verfahrensbestimmung des § 24a auszuweiten.

III. Zu Artikel 2:

Artikel 1 Nummer 5 und 7 sind Folgeänderungen zu Änderungen des § 10 Abs. 3 Satz 2 und des § 15a Bundes-Immissionschutzgesetzes, welche in Artikel 6 des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes enthalten sind. Die Änderungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren sollen daher zum gleichen Zeitpunkt wie die Änderungen des Bundes-Immissionschutzgesetzes in Kraft treten.

05.03.93

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Der Bundesrat hat in seiner 653. Sitzung am 5. März 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 2 Abs. 2 Satz 3 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. welche Gutachten voraussichtlich erforderlich sind und wie doppelte Gutachten vermieden werden können,".

Begründung:

Die Erörterung im Sinne des § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV findet vor der Antragstellung, das heißt zu einem sehr frühen Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens, statt. Wenn gleich in der Mehrzahl der Fälle erkennbar

...

sein dürfte, zu welchen Fragen Gutachten zu vergeben sind, so sind doch auch Situationen denkbar, in denen zum Zeitpunkt vor der Antragstellung noch nicht klar ist, welche Fragen im Laufe des weiteren Verfahrens auftreten und Gutachten erfordern. Durch die vorgesehene Formulierung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 der 9. BImSchV könnte der Eindruck entstehen, daß die Feststellung im Rahmen der Erörterung, welche Gutachten zu vergeben sind, abschließenden Charakter hat. Zumindest jedoch könnte der Antragsteller aus dieser Formulierung der Vorschrift folgern, daß die Genehmigungsbehörde zu begründen hat, warum sie zu einem späteren Zeitpunkt ein Gutachten fordert, das sie im Rahmen der Erörterung noch nicht angekündigt hat. Da dies wohl auch von der Bundesregierung nicht gewollt ist, sollte dies auch im Text der Verordnung klargestellt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 die Worte
"wie der Terminplan für das Verfahren ausgestaltet werden soll"
durch die Worte
"wie der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens ausgestaltet
werden kann"
zu ersetzen.

Begründung:

Angleichung an die Terminologie von § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV; aus § 2 Abs. 2 Satz 1 ergibt sich nicht die Pflicht der Behörde zur Erstellung eines konkreten Terminplans.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 3 nach Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 2 Abs. 2 Satz 3 nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

"4a. ob eine Verfahrensbeschleunigung dadurch erreicht werden kann, daß der behördliche Verfahrensbevollmächtigte, der die Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs sowie die organisatorische und fachliche Abstimmung überwacht, sich auf Vorschlag oder mit Zustimmung und auf Kosten des Antragstellers eines Dritten bedient,".

Begründung:

Insbesondere bei größeren Vorhaben können bei Behörden personelle Engpässe auftreten. In solchen Fällen kann ein durch private Sachverständige unterstütztes Projektmanagement Beschleunigungseffekte erzielen.

Die Übernahme bestimmter organisatorischer, nichtthoheitlicher Aufgaben durch Dritte, wie die Beschaffung von Räumen für den Erörterungstermin oder Protokollierung von Beratungsgesprächen, entlastet die Genehmigungsbehörde und schafft Freiräume für die Sachbearbeitung von Genehmigungsanträgen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 vor den Worten
"im Verfahren"
das Wort
"voraussichtlich"
einzufügen.

Begründung:

Erst nach Vorlage der Antragsunterlagen kann abschließend festgestellt werden, welche Behörden durch das Vorhaben in ihrem Aufgabebereich berührt werden. Die Neuformulierung wird insoweit dem Kenntnisstand während der Beratung gerecht.
Im übrigen wird der Text durch die Ergänzung dem Wortlaut des § 7 Abs. 2 angeglichen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Satz 2 der Anfügung zu § 2 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gilt ergänzend § 2 a."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Beratungspflicht nach § 2 Abs. 2 steht neben der Pflicht zur Erörterung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens nach § 2 a Abs. 1. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Formulierung kann zu dem Fehlschluß verleiten, bei einem Verzicht auf das Scopingverfahren nach § 2 a Abs. 1 entfalle auch die Beratungspflicht nach § 2 Abs. 2.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4b Abs. 2)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 4b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Bei Anlagen, für die nach der Störfall-Verordnung eine Sicherheitsanalyse anzufertigen ist, muß diese dem Antrag beigelegt werden. In einem Genehmigungsverfahren nach § 15 Bundes-Immissionschutzgesetz gilt dies nur, soweit durch die beantragte Änderung sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile betroffen sind. In diesem Fall kann die Behörde zulassen, daß sich die vorzulegende Sicherheitsanalyse nur auf diese Anlagenteile beschränkt, wenn sie trotz dieser Beschränkung aus sich heraus verständlich und prüffähig erstellt werden kann."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung um die Sätze 2 und 3 soll klargestellt werden, daß ein Änderungsgenehmigungsverfahren kein Anlaß sein muß, eine vollständig überarbeitete Sicherheitsanalyse vorzulegen. Die Beschränkung auf sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile mit Schutzfunktion dient der Verfahrensbeschleunigung.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 2)

In Artikel 1 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die Beteiligung von Behörden kann ergeben, daß ergänzende Unterlagen, die auch für die Veröffentlichung relevant sind, anzufordern sind. Dies kann insbesondere bei Vorhaben, die einer UVP unterliegen, der Fall sein. Nach § 10 Abs. 3 BImSchG hat die Behörde das Vorhaben erst dann zu veröffentlichen, wenn die Unterlagen vollständig sind. Eine Ergänzung veröffentlichungsrelevanter Unterlagen nach der Bekanntmachung würde eine Verzögerung des Verfahrens und keine Beschleunigung bedeuten. Die derzeitige Fassung des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV ist daher beizubehalten.

Im übrigen ist die Unterrichtung auch in Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

8. Zu § 1 Nr. 5 (§ 9 Abs. 1 Satz 2)

In § 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen."

Begründung:

Derzeit ist noch nicht abzusehen, ob und in welcher Weise das BImSchG durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz hinsichtlich der Form der Einwendungen geändert wird. Diese richtet sich nach der künftigen Gesetzesfassung. Eine konkretisierende Regelung in der 9. BImSchV ist nicht erforderlich.

9. Zu Artikel 1 Nr. 5 a - neu - (§ 11)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte
"ihre Stellungnahme"
durch die Worte
"für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme"
und
- b) die Worte
"bestimmten Frist"
durch die Worte
"Frist von einem Monat"
ersetzt.
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Die Antragsunterlagen sollen sternförmig an die zu beteiligenden Stellen versandt werden."

Begründung:

- a) Mit dieser Klarstellung wird erreicht, daß die beteiligten Behörden das Verfahren nicht durch Stellungnahmen komplizieren, die von ihnen nicht verlangt werden, weil sie dafür nicht zuständig sind.
- b) Die Fristvorgabe von einem Monat entspricht der Verwaltungspraxis, ist jedoch in den BImSch-Verfahren nicht die Regel. Die Vorgabe der Frist bindet die Behörden stärker und führt zu einer zügigeren Abwicklung der Verfahren.
- c) Die sternförmige Versendung der Unterlagen an die zu beteiligenden Stellen führt zu einer Beschleunigung des Verfahrens.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr.6 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Auftrag hierzu soll möglichst bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorhabens (§ 8) erteilt werden. Soweit dem Antrag nach § 4b Abs. 2 eine Sicherheitsanalyse beizufügen ist, ist die Einholung von Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Angaben nach § 7 der Störfall-Verordnung in der Regel notwendig."

Begründung:

Die regelmäßige Einholung von Gutachten zur Beurteilung bestimmter Angaben nach § 7 der Störfall-Verordnung ist weiterhin sachlich erforderlich.

Es ist im übrigen unrealistisch, den Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorhabens als generell maßgeblichen Zeitpunkt für die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens anzunehmen. Denn auch aus Einwendungen oder im Erörterungstermin können sich Anhaltspunkte ergeben, die zur Entschließung der Behörde führen, daß ein Sachverständigen-gutachten erforderlich ist.

Die z.Zt. vorgeschriebene Einholung eines Sachverständigengutachtens zu einer im Genehmigungsverfahren vorzulegenden Sicherheitsanalyse als Regelfall ist beizubehalten. In der Begründung zur Änderung wird darauf verwiesen, daß Sicherheitsanalysen auch von den zuständigen Behörden beurteilt werden können und deshalb die bestehende Grundsatzregelung in Satz 1 ausreichend sei. Tatsächlich haben nur ganz wenige Länder eine zentrale Begutachtungsstelle aufgebaut, die einen regelmäßigen Prüfauftrag im Sinne eines Gutachtens leisten kann. In den meisten Ländern müßte eine "Gutachter-äquivalente Kapazität" erst aufgebaut werden, um eine regelmäßige Begutachtung von Sicherheitsanalysen zu gewährleisten. Die Verlagerung von gutachterlicher Tätigkeit als Regelfall auf die Behörden würde keine Beschleunigung, sondern eine Verzögerung der Vorhaben bewirken.

...

11. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a1 - neu - (§ 13 Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 6 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

"Sachverständige können darüber hinaus mit Einwilligung des Antragstellers herangezogen werden, wenn zu erwarten ist, daß hierdurch das Genehmigungsverfahren beschleunigt wird."

Begründung:

Die Hinzuziehung von sachverständigen Dritten im Verwaltungsverfahren kann zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beitragen. Geeignete Sachverständige können nicht nur zur Erstellung von Gutachten, sondern auch zu Hilfsdiensten, z.B. Sichtung und Ordnung von Einwendungen, Vorbereitung von Erörterungsterminen, herangezogen werden. Die bisher auf Gutachten eingeschränkte Möglichkeit der Beauftragung von Sachverständigen soll deshalb erweitert werden; eine ausdrückliche rechtliche Regelung liegt zugleich im Interesse des Datenschutzes.